

Rotes Kennzeichen für Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind

Allgemeine Informationen

Für Fahrzeuge, die vor mindestens 20 Jahren erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, kann ein rotes Kennzeichen beantragt werden. Der numerische Teil des Kennzeichens beginnt mit "07".

Die **Verwendung dieses Kennzeichens** durch den Halter ist allerdings eingeschränkt auf folgende Fälle:

- Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der "Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes" dienen, sowie der An- und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen
- Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten
- Fahrten zur Wartung und Reparatur der Oldtimer

Zuständige Stelle

- wenn Sie in einer Kreisfreien Stadt wohnen oder Ihre Betriebsstätte in einer Kreisfreien Stadt liegt: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen oder Ihre Betriebsstätte in einem Landkreis liegt: das Landratsamt

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle bitte zunächst einen Ort in der Ortsauswahl wählen.

Verwaltungsverfahrensablauf

Für die Zuteilung genügt in der Regel ein **formloser Antrag**. Sie können auch einen Vertreter mit Ihrer schriftlichen Vollmacht beauftragen, den Antrag zu stellen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht: zusätzlich
 - Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Bevollmächtigten
- bei Firmen (im Original oder zeitnah amtlich beglaubigte Kopie):
 - natürliche Personen: Gewerbeanmeldung
 - juristische Personen: Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Gesellschaftervertrag und Vollmacht der zeichnungsberechtigten Personen laut Vertrag
- Oldtimer-Fahrzeugpass oder sonstiger Oldtimer-Nachweis (Technische Prüfstelle DEKRA) (Angabe des Herstellers, der Art des Fahrzeugs, der Fahrgestell-Nummer, des Baujahres und der erstmaligen Zulassung zum Straßenverkehr - vor mindestens 20 Jahren)
- Bestätigung des Halters, dass dieser an Oldtimerveranstaltungen teilnimmt und die Fahrzeuge dort einsetzen möchte
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister des [Kraftfahrt-Bundesamtes](#) (KBA)
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
- Nachweis der Verfügungsberechtigung (zum Beispiel Fahrzeugbrief, Kaufvertrag) für Fahrzeuge, die ohne Betriebserlaubnis sind

Die **Versicherungsbestätigung** über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie von einer Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern.

Die **roten Kennzeichenschilder** können Sie nach der Antragstellung herstellen lassen. Dafür wenden Sie sich an die privaten Anbieter, die meistens in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Die Kennzeichenschilder sind von der Zulassungsbehörde abzustempeln.

HINWEIS: Die Zulassungsbehörde stellt für jedes Fahrzeug einen besonderen Fahrzeugschein aus, auch wenn nur ein rotes Kennzeichen beantragt wird. Damit ist bei einem Kennzeichen(paar) und mehreren Fahrzeugen immer nur die Nutzung eines dieser Fahrzeuge zulässig.

Jede Verwendung des Kennzeichens ist von Ihnen in einem besonderen Fahrzeugscheinheft und mit einem Fahrtennachweisbuch mit den vorgesehenen Angaben zu dem jeweiligen Fahrzeug nachzuweisen.

Das rote 07er-Kennzeichen ist eine Alternative zum [Oldtimer-H-Kennzeichen](#) und lohnt sich vor allem beim Besitz mehrerer Oldtimer-Fahrzeuge.

Kosten

je nach Verwaltungsaufwand: von EUR 25,60 bis EUR 205,00

HINWEIS: Fahrzeuge mit diesem Kennzeichen sind **steuerbegünstigt** und unterliegen einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuer von EUR 46,02 für Krafträder beziehungsweise EUR 191,73 für alle übrigen Fahrzeuge.

Rechtsgrundlage

- § 1 der 49. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO AusnV)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Freigabevermerk

Dieser Text wurde freigegeben durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Stand: 01.10.2005

Impressum (Freistaat Sachsen)

Sächsische Staatskanzlei

- Postanschrift: 01095 Dresden
- Telefon: +49 (0)351-5 64 13 01
- info@sk.sachsen.de
- www.sachsen.de

HINWEIS: Für das Versenden von E-Mails an die Behörden des Freistaates gilt zurzeit: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Der Freistaat Sachsen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Ministerpräsidenten: Prof. Dr. Georg Milbradt. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 TDG und § 10 MDStV: Dr. Thomas Raabe Wir bemühen uns intensiv, auf dieser Website richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der auf dieser Seite bereitgestellten Informationen. Dies gilt auch für alle Verbindungen (Hyperlinks), auf die diese Website direkt oder indirekt verweist. Wir sind für den Inhalt einer Seite, die mit einem solchen Link erreicht wird, nicht verantwortlich.